



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0532 - 0537, DOK 374.21/017-BSG

**Zur Bedeutung der "inneren Ursache" und den Anforderungen an ihre Feststellung bei ungeklärtem Unfallverlauf (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 27/86**

Zur Bedeutung der "inneren Ursache" und den Anforderungen an ihre Feststellung bei ungeklärtem Unfallverlauf (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 27/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 27/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Bedeutung der inneren Ursache und den Anforderungen an ihre Feststellung bei ungeklärtem Unfallverlauf.

Orientierungssatz:

Feststellung der inneren Ursache - Bedeutung der inneren Ursache für die haftungsbegründende Kausalität:

1. Im Gegensatz zur versicherten Tätigkeit, deren Vorhandensein sicher feststehen muß, muß die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall nicht sicher feststehen. Vielmehr sind insoweit geringere Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung zu stellen, weil die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Ursachenzusammenhang genügt (vgl. BSG 30.04.1985 - 2 RU 43/84 = BSGE 58, 80, 82 m.w.N. = HV-INFO 13/1985, S. 29-32).
2. Führen alle denkbaren Unfallverläufe und -zusammenhänge zu dem Ergebnis, daß Versicherungsschutz zu bejahen ist, weil die versicherte Tätigkeit in jedem denkbaren Falle eine rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall war, bedarf es keiner bis ins einzelne gehenden Sachaufklärung; denn dann ist nach den auch im Unfallrecht geltenden Regeln der sogenannten Wahlfeststellung Versicherungsschutz zu bejahen (vgl. BSG 26.03.1986 - 2 RU 10/85 = SozR 2200 § 548 Nr. 80 = HV-INFO 1986, S. 796-798).
3. Die - gute - Möglichkeit, daß eine sogenannte innere Ursache wirksam geworden sein könnte, schließt die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht von vornherein aus. Hierzu bedarf es vielmehr der wertenden Gegenüberstellung mit den betriebsbedingten Ursachen. Solche körpereigenen Ursachen müssen aber erwiesen sein, um bei der Abwägung mit den anderen Ursachen berücksichtigt werden zu können (vgl. BSG 29.04.1984 - 2 RU 21/83 = USK 8474 = HV-INFO 9/1984, S. 33-39); kann eine Ursache jedoch nicht sicher festgestellt werden, stellt sich nicht einmal die Frage, ob sie im konkreten Einzelfall auch nur als Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn in Betracht zu ziehen ist.
4. Es gibt keine allgemein gültige Regel des Inhalts, wonach ein bestimmter Unfallverlauf Feststellung eines Arbeitsunfalles vorausgesetzt wird oder die Feststellung eines Arbeitsunfalles

ohne weiteres nach sich zieht.